

Versicherungsbedingungen der Investment-Rente der TARGO Lebensversicherung AG

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen, die Kundeninformation und das Merkblatt zur Datenverarbeitung abgedruckt.

Mit diesen Unterlagen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Weitere Informationen können Sie außerdem online im Internet unter www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer (01803) 34 70 00 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) zur Verfügung.

Ihre TARGO Lebensversicherung AG

Investment-Rente

Nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen, die Kundeninformation und das Merkblatt zur Datenverarbeitung abgedruckt.

Sehr geehrter Kunde!
Mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

M. Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit optional garantierter Kapitalauszahlung

Stand: Januar 2012
TARGO Lebensversicherung AG, Hilden

Sehr geehrter Kunde!
Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen die Beiträge und etwaige Zuzahlungen (siehe § 4 Abs. 7), soweit diese nicht zur Deckung der Vertragskosten bestimmt sind, nach Maßgabe des im Versicherungsschein festgelegten Aufteilungsverhältnisses einer fondsgebundenen und einer konventionellen Anlage zu. Der fondsgebundene Anteil beträgt mindestens 10 %. Sie können die fondsgebundene Anlage auf bis zu fünf Fonds aufteilen, wobei je 50 EUR vertraglicher Beitragsrate je ein Fonds ausgewählt werden kann. Die Anlage der Beiträge erfolgt zum Termin der Beitragsfälligkeit. Der tatsächliche Zahlungseingang ist nicht maßgebend. Der Bewertungsstichtag für die Zuführung zur fondsgebundenen Anlage ist der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des letzten Monats vor Beitragsfälligkeit.

(2) Im Rahmen der konventionellen Anlage garantieren wir eine Verzinsung von 1,75 % pro Jahr. Die konventionell angelegten Beitrags- und Zuzahlungsanteile und die Garantieverzinsung abzüglich der guthabenabhängigen Kosten und der zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten Beiträge bilden zusammen das konventionelle Deckungskapital.

(3) Die für die fondsgebundene Anlage vorgesehenen Beitrags- und Zuzahlungsanteile legen wir in einem Sondervermögen (Anlagestock) an. Bei dieser Anlage in Fondsanteile oder einem späteren Wechsel der Fondsanlage (siehe § 8) werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Wertpapiere sind Fondsanteile bestimmter Fonds, die innerhalb des Anlagestocks getrennt geführt werden. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an dem Anlagestock diesem entnommen und in unserem übrigen Vermögen für die konventionelle Rentenversicherung – d. h. in nicht fondsgebundener Form – angelegt.

(4) Die Entwicklung der Werte des Anlagestocks ist nicht voraussehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.

(5) Die Erträge, die wir aus den in dem Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem jeweiligen Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Bei ausschüttenden Fonds rechnen wir die ausgeschütteten Erträge in Anteilseinheiten des Fonds um und schreiben sie Ihrem Versicherungsvertrag gut.

(6) Das fondsgebundene Deckungskapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der gewählten Fonds. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung in Euro ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem jeweiligen am Bewertungsstichtag (siehe Absatz 7 und 8) von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmepreis der von Ihnen ge-

wählten Fonds multipliziert wird. Dem fondsgebundenen Deckungskapital werden guthabenabhängige Kosten und Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos entnommen. Dies kann bei ungenügender Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Fonds dazu führen, dass das fondsgebundene Deckungskapital vor dem vereinbarten Rentenbeginn aufgebraucht ist (siehe § 7 Absatz 4).

Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.

(7) Bei Rentenbeginn, Inanspruchnahme der Kapitalabfindung und Kündigung ist der Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des letzten Versicherungsmonats. Endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, ist der Bewertungsstichtag der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

(8) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen anstelle von Fondsanteilen (siehe § 2 Absatz 4) erhält, behalten wir uns vor, den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals erst dann zu ermitteln, nachdem wir die Fondsanteile der gewählten Fonds und gegebenenfalls anschließend die Devisen veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir umgehend vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Deckungskapitalwerts in Absatz 7 keine Anwendung.

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Rentenleistung

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Rente, deren Berechnung Sie in § 17 finden, ab diesem Termin lebenslanglich monatlich im Voraus. Sie können den Rentenbeginn vorziehen oder nach hinten verschieben; Einzelheiten hierzu finden Sie ebenfalls in § 17. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Kapitalabfindung

(2) Zum vereinbarten Rentenbeginn, auch soweit er hinausgeschoben wurde, kann anstelle der Rentenzahlungen eine Kapitalabfindung beansprucht werden. Eine teilweise Kapitalabfindung ist ebenfalls möglich.

Sobald die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat, frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres kann die Kapitalabfindung auch vorzeitig beansprucht werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die versicherte Person den Auszahlungstermin erlebt. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin schriftlich gestellt werden. Die Berechnung der Kapitalabfindung finden Sie in § 18.

Todesfallleistung

(3) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn leisten wir den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 6), mindestens aber den Anteil der Beiträge und Zuzahlungen, die nach der jeweiligen Festlegung für die fondsgebundene Anlage entrichtet wurden. Diese Leistung entfällt, wenn kein fondsgebundenes Deckungskapital mehr vorhanden ist (siehe § 7 Absatz 4). Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.

Sofern eine konventionelle Anlage vorgesehen ist, leisten wir eine garantierte Todesfallleistung nebst einem etwaigen Schlussüberschussanteil und den Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven. Die garantierte Todesfallleistung entspricht dem konventionellen Deckungskapital (siehe § 1 Abs. 2), mindestens aber dem Anteil der Beiträge und Zuzahlungen, die nach der jeweiligen Festlegung für die konventionelle Anlage entrichtet wurden. Den Verlauf der garantierten Todesfallleistung können Sie der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle entnehmen.

Falls dem fondsgebundenen oder dem konventionellen Deckungskapital Beträge entnommen wurden, z. B. im Fall eines Teilrückkaufs oder einer Teilauszahlung, so wird bei der Berechnung der Todesfallleistung der Anteil der Beiträge und Zuzahlungen, die auf die jeweilige Anlage entrichtet wurden, um diese Beträge gekürzt. Im Falle eines Guthabentauschs zwischen konventionellem und fondsgebundenem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz 6) wird die anteilige Zuordnung der Beiträge und Zuzahlungen entsprechend geändert.

Leistung in Geld oder in Fondsanteilen

(4) Der Anspruchsberechtigte hat in Bezug auf das fondsgebundene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 6) die Wahl, ob er eine Kapitalabfindung, die Todesfallleistung oder den Rückkaufswert in Euro ausgezahlt erhalten möchte, oder ob die entsprechenden Fondsanteile übertragen werden sollen.

Sofern eine Kapitalabfindung oder Todesfallleistung fällig wird, werden wir ihn umgehend zur Ausübung dieses Wahlrechts auffordern.

Wenn der Anspruchsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Fondsanteilen verlangt, zahlen wir die auf das fondsgebundene Deckungskapital entfallende Versicherungsleistung als Geldleistung in Euro aus.

Eine Übertragung von Fondsanteilen setzt voraus, dass der Deckungskapitalwert einen Betrag von 1.000 EUR erreicht. Andernfalls erbringen wir die Versicherungsleistung als Geldbetrag in Euro.

Ist allerdings bei Fälligkeit der Kapitalabfindung, der Todesfallleistung oder des Rückkaufswertes die Auszahlung des angesammelten Kapitals als Geldwert nicht möglich, weil eine Kapitalanlagegesellschaft zu diesem Zeitpunkt den Geldwert der gutgeschriebenen Fondsanteile nicht zur Verfügung stellt, so übertragen wir Ihnen in jedem Fall die Wertpapiere. Hierüber werden wir Sie umgehend informieren.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst danach angefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer verspäteten Zahlung, sofern Sie diese nicht zu vertreten haben. Auf die Folgen, die mit der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags verbunden sind, wird durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Wann sind Zuzahlungen möglich?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder für jede Versicherungsperiode (laufende Beiträge) zu entrichten. Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein viertel Jahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein.

(2) Den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie spätestens bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn bezahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person zu entrichten.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie also darauf achten, dass Ihr Konto über eine ausreichende Deckung verfügt.

(4) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände von der Leistung abziehen.

(5) Eine Änderung des Aufteilungsverhältnisses zwischen fondsgebundener und konventioneller Anlage (siehe § 1 Absatz 1) ist jeweils zum Be-

ginn einer Versicherungsperiode möglich. Der fondsgebundene Anteil muss weiterhin mindestens 10 % betragen. Die Erhöhung des konventionellen Anteils steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich gegenüber den bei der Ermittlung des garantierten Rentenfaktors zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen die Lebenserwartung nicht erhöht hat und der Rechnungszins nicht gesunken ist. Die Erhöhung des fondsgebundenen Anteils setzt voraus, dass die garantierte Kapitalabfindung danach noch mindestens 2.500 EUR beträgt. Andernfalls ist eine Änderung des Aufteilungsverhältnisses nicht möglich.

(6) Die Änderung der Guthabenaufteilung zwischen konventionellem und fondsgebundenem Deckungskapital ist zu jedem Monatsanfang möglich; der Wechsel ist kostenfrei. Eine erneute Änderung dieser Guthabenaufteilung kann danach allerdings erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Änderung verlangt werden. Die Guthabenübertragung ist auf 25 % des Gesamtwertes des konventionellen und fondsgebundenen Deckungskapitals zum Zeitpunkt der Änderung beschränkt. Die Änderung der Guthabenaufteilung setzt weiter voraus, dass die garantierte Kapitalabfindung danach mindestens 2.500 EUR und der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals mindestens 500 EUR beträgt. Andernfalls ist eine Änderung der Guthabenaufteilung nicht möglich.

Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Wertes der Anteilseinheiten, die dem fondsgebundenen Deckungskapital entnommen oder zugeführt werden, ist der Tag der letzten Börsennotierung am Ende des Monats, in dem Ihr Auftrag bei uns eingeht. Die Kapitalübertragung erfolgt zum Ersten des darauf folgenden Monats. Der Tag der Beantragung der Änderung ist nicht maßgebend.

Die Entnahme von Fondsanteilen erfolgt dabei in dem Verhältnis, in dem die Werte der Anteilseinheiten am Bewertungsstichtag zueinander stehen. Die Zuführung von Fondsanteilen wird gemäß der zum Änderungszeitpunkt bestimmten Beitragsaufteilung für die fondsgebundene Anlage vorgenommen.

Die Möglichkeit der Übertragung von Fondsanteilen in die konventionelle Anlage steht unter dem Vorbehalt, dass sich gegenüber den bei der Ermittlung des garantierten Rentenfaktors zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen die Lebenserwartung nicht erhöht hat und der Rechnungszins nicht gesunken ist. Nach einer solchen Änderung der Rechnungsgrundlagen kann nur noch die Übertragung von Guthaben aus der konventionellen in die fondsgebundene Anlage verlangt werden.

(7) Solange der Vertrag noch eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren bis zum ursprünglichen Rentenbeginn hat, können Sie pro Versicherungsjahr ohne Gesundheitsprüfung eine Zuzahlung von bis zu 20 % der Summe aller zu zahlenden Beiträge (inkl. früherer Zuzahlungen) vornehmen.

Die Möglichkeit der Zuzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass sich gegenüber den bei der Ermittlung des garantierten Rentenfaktors zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen die Lebenserwartung nicht erhöht hat und der Rechnungszins nicht gesunken ist. Nach einer solchen Änderung der Rechnungsgrundlagen haben Sie noch einmal die Möglichkeit für eine weitere Zuzahlung von maximal 20.000 EUR unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen.

Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Insbesondere gilt der garantierte Rentenfaktor auch für den aus der Zuzahlung resultierenden Deckungskapitalwert. Die Zuzahlung wird gemäß der zum Änderungszeitpunkt bestimmten Beitragsaufteilung vorgenommen.

Die Beiträge zur Kostendeckung werden nach Maßgabe von § 7 bestimmt und mit Ausnahme der laufenden Verwaltungskosten und der Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos für jede Zuzahlung getrennt ermittelt.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin werden wir die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen und die nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen angeben, die eintreten, wenn Sie nicht innerhalb der Frist zahlen. Befinden Sie sich nach Fristablauf mit der Zahlung des angemahnten Beitrages, der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur vollständigen Zahlung kein Versicherungsschutz; auch können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der angemahnte Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Kündigung gezahlt wird. Für zwischenzeitlich eingetretene Versicherungsfälle besteht in diesem Fall dennoch kein Versicherungsschutz.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen? Welche Alternativen haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Rentenversicherung – jedoch nur vor dem Beginn der Rentenzahlung – schriftlich ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss des laufenden Monats kündigen, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Bei einer teilweisen Kündigung kann die Beitragszahlung entweder mit unveränderten Beiträgen (sog. Teilauszahlung) oder mit herabgesetzten Beiträgen fortgesetzt werden. Eine teilweise Kündigung Ihrer Versicherung ist nur möglich, wenn der verbleibende Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 6) mindestens 2.500 EUR beträgt und – sofern eine konventionelle Anlage vorgesehen ist – die garantierte Kapitalabfindung weiterhin mindestens 2.500 EUR beträgt. Andernfalls können Sie die Versicherung nur ganz kündigen. Sofern die versicherte Person das 62. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Kündigung vollendet hat und die Kündigung der versicherten Person frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres erfolgt, werden wir nach Maßgabe der Regelungen zur Kapitalabfindung (siehe § 2 Absatz 2 und 4 sowie § 18) verfahren.

(2) Nach vollständiger Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Dieser entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern dem Wert des konventionellen und des fondsgebundenen Deckungskapitals zum maßgeblichen Termin (siehe § 1 Absatz 2 und 6). Bei teilweiser Kündigung erhalten Sie einen entsprechenden Anteil des Rückkaufswertes.

Sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist, können Sie des Weiteren einen etwaigen Schlussüberschussanteil erhalten (siehe § 16 Absatz 5), und der Auszahlungsbetrag erhöht sich um die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 16 Absatz 6).

Von diesem Betrag wird ein Abzug von 98 EUR vorgenommen.

Bei teilweiser Kündigung werden diese Gebühren nur anteilig fällig, und zwar in dem Verhältnis, in welchem der zur Auszahlung gelangende Betrag zu dem gesamten Rückkaufswert steht.

Mit diesem Abzug wird der durch die Kündigung veränderten Situation sowohl hinsichtlich Ihrer Versicherung als auch des Versicherungsbestands Rechnung getragen. Nach den gesetzlichen Vorgaben steht Ihnen allerdings der Nachweis offen, dass die Auswirkungen Ihrer Kündigung zu einem wesentlich geringeren oder auch gar keinem Nachteil geführt haben.

Der Abzug entfällt sofern die versicherte Person

das 62. Lebensjahr vollendet hat und die Kündigung frühestens zum Ende des 12. Versicherungsjahres erfolgt.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

Unter besonderen Umständen sind wir berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange unserer Versicherungsnehmer auszuschließen und er nicht auf fondsgebundenem Deckungskapital beruht.

(3) In Bezug auf das fondsgebundene Deckungskapital erbringen wir den Rückkaufswert entweder in Anteilen der zugrunde liegenden Fonds oder als Geldleistung (siehe § 2 Absatz 4).

(4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Insbesondere der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 7 Absatz 1) führt dazu, dass zunächst nur ein geringerer Anteil Ihrer Beiträge zur Bildung des Deckungskapitals verwendet werden kann. Sofern ein konventionelles Deckungskapital gebildet wurde, erreicht der Rückkaufswert jedoch bei vollständiger Kündigung mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt. Eine Übersicht über die garantierten Rückkaufswerte bei vollständiger Kündigung können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(5) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich eine unbefristete Befreiung von Ihrer Beitragszahlungspflicht verlangen.

In diesem Fall wird das vorhandene Deckungskapital um Beitragsrückstände vermindert. Sofern ein konventionelles Deckungskapital gebildet wurde, wird hieraus nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine beitragsfreie Kapitalabfindung berechnet. Die unbefristete Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn – sofern ein konventionelles Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 2) gebildet wurde – die daraus berechnete beitragsfreie Kapitalabfindung mindestens 2.500 EUR beträgt oder – sofern nur ein fondsgebundenes Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 6) gebildet wurde – dessen Wert zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mindestens 2.500 EUR beträgt. Werden diese Mindestwerte nicht erreicht, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung nach Absatz 8.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Insbesondere der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 7 Absatz 1) führt dazu, dass zunächst nur ein geringerer Anteil Ihrer Beiträge zur Bildung des fondsgebundenen und konventionellen Deckungskapitals verwendet werden kann. Je nach Höhe Ihrer Beiträge und der Entwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds kann es also einige Zeit dauern, bis der für eine Beitragsfreistellung erforderliche Mindestwert des Deckungskapitals erreicht ist. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ist zu beachten, dass die Vertragskosten zu einer Reduzierung des Deckungskapitals führen können (siehe § 7 Absatz 2 und 3). Sofern ein konventionelles Deckungskapital gebildet wurde und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind, erreicht die beitragsfreie Kapitalabfindung jedoch mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt. Eine Übersicht über die garantierten beitragsfreien Kapitalabfindungen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(6) Anstelle einer vollständigen Beitragsfreistellung nach Absatz 5 können Sie auch die unbefristete Herabsetzung Ihres Beitrags (teilweise Beitragsfreistellung) zur nächsten Beitragsfälligkeit verlangen. Die teilweise Beitragsfreistellung führt zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen. Sie ist nur möglich, wenn der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 6) zu diesem Zeitpunkt

mindestens 500 EUR beträgt und – sofern ein konventionelles Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 2) gebildet wurde – die garantierte Kapitalabfindung weiterhin mindestens 2.500 EUR beträgt.

(7) Die nach Absatz 5 oder 6 herabgesetzte Versicherung können Sie innerhalb von 24 Monaten nach Beitragsfreistellung wieder in Gang setzen, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Die Wiederangansetzung erfolgt ohne Gesundheitsprüfung.

Nach Ablauf von 24 Monaten kann eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

(8) Anstelle einer unbefristeten Beitragsfreistellung nach Absatz 5 und 6 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen eine bis zu 12 Monate befristete Beitragsfreistellung verlangen. In diesem Fall wird das vorhandene Deckungskapital um Beitragsrückstände vermindert. Die befristete Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der Wert des fondsgebundenen und des konventionellen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 2 und 6) insgesamt mindestens 500 EUR beträgt. Wird dieser Mindestwert nicht erreicht, haben Sie – sofern Sie keine weiteren Beiträge zahlen wollen – nur die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung müssen Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung muss die neu berechnete garantierte Kapitalabfindung mindestens 2.500 EUR betragen. Dadurch kann sich ein erhöhter Beitrag ergeben. Wenn Sie die Beitragszahlung nicht wieder aufnehmen, haben wir das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Stundung

(9) Anstelle einer befristeten Beitragsfreistellung nach Absatz 8 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen eine bis zu 3 Monate befristete unverzinsten Beitragsstundung verlangen. Nach Ablauf der befristeten Stundung müssen Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen und die gestundeten Beiträge nachzahlen. Eine Verrechnung von gestundeten Beiträgen ist nicht möglich.

Beitragsrückzahlung

(10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7 Welche Beträge sind zur Deckung der Vertragskosten bestimmt?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Zur Deckung dieser Kosten werden bei laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) pauschal 4 % der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge – wobei jedoch maximal 30 Beitragsjahre gewertet werden – und bei Vereinbarung eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) pauschal 4 % des Einmalbeitrags verwendet.

Im Fall nachträglicher Zuzahlungen (siehe § 4 Absatz 6) werden ebenfalls 4 % des Zuzahlungsbetrages verwendet.

Die Kosten werden bei laufender Beitragszahlung den Beiträgen in den ersten fünf Versicherungsjahren entnommen und gleichmäßig auf die Versicherungsperioden (siehe § 4 Absatz 1) verteilt. Bei einer kürzeren Beitragszahlungsdauer erfolgt die Verteilung auf diesen Zeitraum. Im Falle eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) oder einer Zuzahlung (siehe § 4 Absatz 6) werden die Abschlusskosten sofort in Abzug gebracht.

(2) Während der Laufzeit des Vertrages fallen Kosten für dessen Verwaltung an. Zur Deckung dieser Kosten werden bei laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) zunächst 6 % der jeweils fälligen Beiträge und bei Vereinbarung eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) 1,5 % des Einmalbeitrags verwendet. Im Fall nachträglicher Zuzahlungen (siehe § 4 Absatz 6) werden 1,5 % des Zuzahlungsbetrages verwen-

det

Außerdem werden bis zum Beginn der Rentenzahlung pro Monat laufende Verwaltungskosten in Höhe von 0,02 % des Wertes des fondsgebundenen und des konventionellen Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 2 und 6), mindestens aber 3 EUR berechnet. Diese laufenden Verwaltungskosten werden dem Deckungskapital entnommen, wobei der Mindestbetrag von 3 EUR bei laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) entsprechend des gewählten Aufteilungsverhältnisses zwischen konventioneller und fondsgebundener Anlage aufgeteilt wird. Bei Vereinbarung eines Einmalbeitrags (siehe § 4 Absatz 1) und bei beitragsfreien Versicherungen wird – sofern eine konventionelle Anlage vorgesehen ist – der Mindestbetrag vollständig dem konventionellen Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 2) entnommen. Nach Beginn der Rentenzahlung betragen die rentenabhängigen Kosten monatlich 1,5 % der jeweiligen Rente, mindestens aber 2 EUR.

(3) Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten Beträge (siehe § 2 Absatz 3) werden auf Grundlage der DAV-Sterbetafel 1994 T nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik monatlich dem konventionellen bzw. dem fondsgebundenen Deckungskapital entnommen.

(4) Die Entnahme des Mindestbetrags der laufenden Verwaltungskosten (siehe Absatz 2) und der Beträge zu Deckung des Todesfallrisikos (siehe Absatz 3) kann bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Fonds dazu führen, dass das fondsgebundene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 6) vor dem vereinbarten Rentenbeginn aufgebraucht ist. In diesem Fall entfällt im Versicherungsfall die Todesfallleistung, soweit sie den fondsgebundenen Anteil betrifft (siehe § 2 Absatz 3).

Sofern kein konventionelles Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 2) gebildet wurde, erlischt der Vertrag.

Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.

(5) In den nachfolgend abschließend aufgelisteten Fällen stellen wir Ihnen für den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal folgende Kosten in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein EUR 5,00
- Umwandlung der Versicherung zur Erlangung von Pfändungsschutz EUR 100,00
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen EUR 15,00
- Bearbeitung von Vorpfändungen, Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlüssen EUR 20,00
- Bearbeitung von Rückkläufern im Lastschriftverfahren bei unzureichender Kontendeckung EUR 5,00
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers EUR 5,00
- Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen EUR 5,00
- Durchführung einer internen Teilung im Fall einer Scheidung gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz EUR 180,00 (Davon sind jeweils 50 % von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu tragen.)

Diese Gebühren können wir mit dem fondsgebundenen bzw. dem konventionellen Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 2 und 6) oder mit fälligen Leistungen verrechnen, von Ihrem Konto abbuchen oder bei Ihnen anfordern. Zum Zwecke der Abbuchung sind wir ermächtigt, die Kosten von dem Girokonto, von dem auch der Beitragseinzug erfolgt, durch Lastschrift einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung können Sie jederzeit widerrufen. Sofern Sie uns nachweisen, dass im konkreten Fall keine oder wesentlich geringere Kosten als der pauschale Abgeltbetrag entstanden sind, wird dieser entsprechend herabgesetzt. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein.

Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen das vorgenannte Kostenverzeichnis und die darin enthaltenen Kosten für die Zukunft zu ändern. Über eine Änderung benachrichtigen wir Sie un-

aufgefordert. Die Nachweismöglichkeit gem. vorstehendem Absatz gilt entsprechend.

§ 8 Was geschieht bei einem Wechsel der Fondsanlage?

Änderungen der Fondsanlage auf Ihren Wunsch

(1) Bei Vertragsabschluss haben Sie sich für einen oder mehrere bestimmte Fonds entschieden. Ihnen steht bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit offen, für die künftige fondsgebundene Anlage oder auch für die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile andere von uns angebotene Fonds zu wählen.

(2) Ein Wechsel der künftigen Fondsanlage ist dabei zu jedem Monatsanfang möglich; der Wechsel ist kostenfrei. Es gelten die gleichen Einschränkungen hinsichtlich Mindestanlage und maximaler Anzahl wie bei Vertragsschluss (siehe § 1 Absatz 1).

(3) Sollen die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile in einem anderen Fonds angelegt werden, so wird für die Ermittlung des Werts der umzuschichtenden Anteileinheiten der Tag der letzten Börsennotierung des Monats zu Grunde gelegt, in dem Ihr schriftlicher Auftrag bei uns eingeht. Die Kapitalübertragung erfolgt dann zum Ersten des darauf folgenden Monats.

Der Tag der Beantragung des Fondswechsels ist nicht maßgebend. Die Anzahl der Fonds ist nicht beschränkt. Allerdings ist eine Übertragung des angesammelten Kapitals nur in dem Umfang möglich, wie die entsprechenden Kapitalanlagegesellschaften den Geldwert der umzuschichtenden Anteileinheiten zum beschriebenen Übertragungstermin zur Verfügung stellen. Sollte eine von Ihnen beantragte Übertragung von Fondsanteilen nicht oder nur teilweise möglich sein, so werden wir Sie darüber schriftlich informieren.

Der Wechsel ist kostenfrei.

Änderungen der Fondsanlage aus anderen Gründen

(4) Die Schließung oder Auflösung eines Fonds, die Einstellung oder Aussetzung von An- oder Verkauf sind Beispiele von Vorgängen, die sich auf die Fondsanlage auswirken, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. Sofern eine andere Fondsanlage bestimmt werden muss, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds für die künftige Anlage durch einen anderen von uns angebotenen Fonds mit ähnlicher Anlagestrategie zu ersetzen (siehe Absatz 2) und eine Kapitalübertragung vorzunehmen (siehe Absatz 3).

Die neue Anlage und den Stichtag für den Wechsel teilen wir Ihnen schriftlich mit. Dabei werden wir Ihnen innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens die Möglichkeit einräumen, zum Stichtag des Anlagewechsels eine andere Wertpapieranlage zu bestimmen. Diese Anlagewechsel sind kostenfrei.

§ 9 Welche Sicherheit haben Sie vor Kursrisiken bezüglich der in Fonds angelegten Beiträge?

Ablaufmanagement

Zur Reduzierung von Kursrisiken können Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement aktivieren, sofern der fondsgebundene Deckungskapitalwert (siehe § 1 Absatz 6) zu diesem Zeitpunkt mindestens 5.000 EUR beträgt. Auf diese Möglichkeit werden wir Sie rechtzeitig schriftlich hinweisen.

Andernfalls werden wir das Ablaufmanagement erst ab Beginn des Monats aktivieren, zu dem der fondsgebundene Deckungskapitalwert mindestens 5.000 EUR beträgt. Bewertungsstichtag ist hierbei der Tag der letzten Börsennotierung des Vormonats. Das Ablaufmanagement sieht eine Umschichtung des fondsgebundenen Deckungskapitals in den Investmentfonds „DWS Eurorenta“ (WKN: 971050, ISIN: LU0003549028) vor. Zur Erreichung eines gleichmäßigen, kontinuierlichen Übergangs wird jeweils zu Monatsbeginn ein der monatlichen Restlaufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn entsprechender Bruchteil des jeweiligen fondsgebundenen Deckungskapitals umgeschichtet.

Der Bewertungsstichtag ist hierbei der Tag der letzten Börsennotierung des jeweiligen Vormonats.

Eine Umschichtung ist aber nur in dem Umfang möglich, wie die entsprechende Kapitalanlagegesellschaft den Geldwert der umzuschichtenden Anteileinheiten zum Termin der Umschichtung zur Verfügung stellt.

Mit Aktivierung des Ablaufmanagements fließen die für die fondsgebundene Anlage vorgesehene Beträge ausschließlich dem Investmentfonds „DWS Eurorenta“ zu. Sollte dieser Investmentfonds nicht mehr zum Kauf von Fondsanteilen zur Verfügung stehen, verfahren wir wie in § 8 Absatz 4 beschrieben, um einen neuen von uns angebotenen Fonds festzulegen. Für das Ablaufmanagement werden keine Kosten erhoben. Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit zum Monatsende durch schriftliche Erklärung deaktivieren und anschließend auch wieder aktivieren.

§ 10 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus der Rentenversicherung erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir unsere Leistungen bis zu dessen Vorlage zurückhalten.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Die mit den Nachweisen nach Absatz 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wann können Versicherungsbedingungen geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG können Bestimmungen dieses Vertrages, die durch eine höchstgerichtliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Kartell- oder Aufsichtsbehörde für unwirksam erklärt wurden, rückwirkend geändert werden, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Änderungen im vorstehenden Sinne werden zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Adresse abgesandt werden kann und unsere Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Adressänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche

Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person (Zustellungsbevollmächtigter) benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person (Bezugsberechtigter) benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll. Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Ein eingeräumtes Bezugsrecht kann nach Eintritt des Versicherungsfalls bzw. vorheriger Beendigung des Versicherungsvertrages nicht mehr geändert und auch nicht durch eine Abtretung oder Verpfändung eingeschränkt werden.

(4) Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

§ 15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste, spätestens aber zehn Jahre nach Ihrer Entstehung. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

§ 16 Wie sind Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligt?

Ermittlung der Überschüsse und der Bewertungsreserven

(1) Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert.

Aus dem fondsgebundenen Anteil entstehen vor Beginn der Rentenzahlung neben der Werterhöhung der Anteileinheiten und der Bildung zusätzlicher Anteileinheiten nach § 1 Absatz 5 Überschüsse, wenn sich der Verlauf der Sterblichkeit und die Kostenentwicklung günstiger gestalten, als wir bei der Beitragskalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen werden wir unsere Versicherungsnehmer beteiligen. Sofern auch eine konventionelle Anlage von Beitragsanteilen vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1), gilt zusätzlich Folgendes:

Um zu jedem Zeitpunkt bis zum Rentenbeginn den vereinbarten nicht fondsgebundenen Versicherungsschutz zu gewährleisten, bilden wir Rückstellungen. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge.

Wenn sich die Kapitalerträge, der Verlauf der Sterblichkeit und die Kostenentwicklung günstiger gestalten als bei der Kalkulation der Beiträge angenommen, entstehen Überschüsse, an denen wir unsere Versicherungsnehmer beteiligen.

Nach dem Rentenbeginn bilden wir Rückstellungen, um zu jedem Zeitpunkt des Rentenbezuges den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden konventionell angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht und die Kosten für die Verwaltung des Vertrages gedeckt.

Wenn sich die Kapitalerträge, der Verlauf der Sterblichkeit und die Kostenentwicklung günstiger gestalten als bei der Kalkulation der Rente angenommen, entstehen Überschüsse, an denen wir unsere Versicherungsnehmer beteiligen.

(2) Bewertungsreserven für den konventionell angelegten Anteil entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese in der Bilanz ausgewiesen sind. Dieser Unterschied führt daher, dass die rechtlichen Vorgaben, nach welchen Kapitalanlagen bilanziell zu bewerten sind, und der tatsächliche, sich nach Angebot und Nachfrage richtende Marktwert häufig zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen.

Für den fondsgebundenen Anteil entstehen keine Bewertungsreserven.

Überschussbeteiligung

(3) Die Überschussbeteiligung nehmen wir nach den Grundsätzen vor, die §§ 56a, 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde überwacht. Nach diesen Grundsätzen haben wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst; diese werden Abrechnungsverbände genannt.

Der nach Absatz 1 ermittelte Überschuss wird, soweit er nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung, z. B. einer unmittelbaren Zuteilung von Überschussanteilen, vorgesehen ist, den einzelnen Abrechnungsverbänden zugeordnet und in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir sie, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, ausnahmsweise zur Abwendung eines drohenden Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde sind wir darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Zu welchem Abrechnungsverband Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen dieses Abrechnungsverbandes. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Akteurs unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Mittel für diese Überschussanteile werden, soweit nicht eine unmittelbare Zuteilung als Direktgutschrift vorgesehen ist, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Nach Beginn der Rentenzahlung werden wir Ihre Versicherung nach billigem Ermessen einem neuen Abrechnungsverband zuordnen.

(4) Die Bewertungsreserven werden monatlich auf der Grundlage der bilanziell ausgewiesenen Vermögenspositionen ermittelt und jährlich im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 VVG im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung. Maßstab für die Beteiligung sind die den bilanziell ausgewiesenen Vermögensgegenständen gegenüberstehenden

Verpflichtungen des Versicherers. Im ersten Schritt werden aus den überschussberechtigten Versicherungen die Verpflichtungen der anspruchsberechtigten Verträge in einer Gruppe zusammengefasst. Diese werden allen übrigen Werten, die zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben (z.B. nicht überschussberechtigte Versicherungsverträge, Eigenkapital des Versicherungsunternehmens) gegenübergestellt. Im zweiten Schritt wird der Anteil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der noch nicht einzelnen Versicherungsverträgen zugeordnet bzw. hinsichtlich dessen noch keine Zuordnung beschlossen ist, den im Bestand verbleibenden Verträgen zugeordnet, so dass die darauf entfallenden Bewertungsreserven nicht an der Verteilung teilnehmen. Nach Maßgabe dieser Rechenschritte bestimmt sich, in welchem Umfang die Gruppe der anspruchsberechtigten Verträge im Falle einer Vertragsbeendigung bzw. bei Beginn und während der Rentenzahlung an den insgesamt festgestellten Bewertungsreserven teilnimmt. Der auf diese Weise bestimmte Betrag wird in einem dritten Schritt nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Inwieweit Ihre Versicherung hieran teilnimmt, richtet sich nach den für die konventionelle Anlage vorgesehenen Beiträgen (siehe § 1 Absatz 1), soweit diese nicht zur Kosten- bzw. Risikodeckung dienen, den aus den Beiträgen erzielten Erträgen und der Laufzeit.

(5) Die Überschussanteile werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Ihre Rentenversicherung verwendet:

Vor dem Rentenbeginn

– Laufende Überschussanteile

Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Kostenüberschuss und – sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1) – aus einem Zinsüberschuss.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erhalten Sie einen Kostenüberschuss in Prozent des fälligen Beitrages.

Bei beitragsfreien Verträgen und bei Verträgen gegen Einmalbeitrag erhalten Sie einen Kostenüberschuss in Prozent der laufenden Verwaltungskosten gemäß § 7 Absatz 2.

Der Kostenüberschuss wird zum Kauf von Anteilen der von Ihnen für die fondsgebundene Anlage gewählten Fonds verwendet.

Zinsüberschüsse werden jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres, bei beitragsfreien Versicherungen erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres zugeteilt. Die letztmalige Zuteilung erfolgt am Ende des letzten Versicherungsjahres vor Rentenbeginn.

Bei Tod oder Kündigung wird der zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres fällige Zinsüberschuss anteilmäßig ausgeschüttet, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet hat und 12 Versicherungsjahre abgelaufen sind.

Der Zinsüberschuss bemisst sich in Prozent der Garantieverzinsung des konventionellen Deckungskapitals für das abgelaufene Versicherungsjahr (siehe § 1 Absatz 2) und wird zum Kauf von Anteilen der von Ihnen für die fondsgebundene Anlage gewählten Fonds verwendet.

– Schlussüberschussbeteiligung

Darüber hinaus kann, sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1), bei Erreichen des vereinbarten Rentenbeginns eine Schlussüberschussbeteiligung gewährt werden. Zu diesem Zeitpunkt legen wir für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr einen Schlussüberschussanteil in Prozent der nachfolgend definierten Bezugsgröße fest, der bis zum vereinbarten Rentenbeginn mit von uns festgelegten Zinssätzen jährlich verzinst werden kann. Die Prozent- und Zinssätze für die einzelnen Versicherungsjahre stehen damit also erst zum Rentenbeginn endgültig fest.

Die Bezugsgröße ist die im jeweiligen Versicher-

ungsjahr entstandene Garantieverzinsung des konventionellen Deckungskapitals.

Die Schlussüberschussbeteiligung fließt in den Kapitalbetrag ein, auf dessen Grundlage die Rente berechnet wird. Bei vorzeitigem Beendigung des Vertrages oder vorzeitigem Rentenbeginn kann allenfalls eine Schlussüberschussbeteiligung in vermindelter Höhe gewährt werden.

Nach dem Rentenbeginn

Die während der Rentenbezugsphase auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Überschüsse verwenden wir zur Bildung einer aller Voraussicht nach steigenden Gewinnrente (siehe § 17 Absatz 4).

Diese Gewinnrente wird bei Rentenbeginn unter Heranziehung der bei der Bestimmung des Rentenfaktors verwendeten Rechnungsgrundlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Ferner legen wir der Berechnung zum Rentenbeginn festgesetzte Prozentsätze für den Zinsüberschussanteil und die jährliche Steigerungsquote der Rente zu Grunde. Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, können weder der Zinsüberschussanteil noch die jährliche Steigerungsquote für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Vielmehr muss die Gewinnrente bei einer Änderung der Überschussbeteiligung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet werden. So kann eine geringere Überschussbeteiligung – je nach Ausmaß der Überschussänderung – zu einer Reduzierung der Steigerungsquote bis hin zu einem vollständigen Wegfall der jährlichen Steigerung und sogar zu einer Verringerung der Gewinnrente führen. Eine höhere Überschussbeteiligung hat demgegenüber eine Erhöhung der Gewinnrente zur Folge.

Sie erhalten von uns jährlich, erstmals 6 Wochen nach Ende des ersten Versicherungsjahres, eine Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung.

(6) Mit Beginn der Rentenzahlung, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Tod zu diesem Zeitpunkt, erfolgt die Zuteilung der Ihrer Versicherung bis dahin nur rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven (siehe Absatz 4). Während der Rentenzahlung erfolgt jährlich eine weitere Zuteilung. Da die Bewertungsreserven dazu dienen, Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen, dienen also eine Pufferfunktion im Hinblick auf künftige Negativentwicklungen zukünftig, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe des § 153 Absatz 3 VVG nur zur Hälfte. Dieser Ihnen zustehende Anteil an den Bewertungsreserven fließt sodann in die Versicherungsleistung ein.

§ 17 Mit welcher Rente kann gerechnet werden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Termin eine lebenslange Rente monatlich im Voraus. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir diese Rente mindestens bis zum Ablauf dieses Zeitraums, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

(2) Die Höhe der Rente ist abhängig von dem zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapital. Dieses besteht aus dem fondsgebundenen Deckungskapital Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 6). Sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1), gehören auch das konventionelle Deckungskapital Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 2) sowie eine etwaige Schlussüberschussbeteiligung und eine Beteiligung an etwaigen Bewertungsreserven (siehe § 16 Absatz 5 und 6) zu dem Kapital.

Sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1), steht aber mindestens ein Kapital in Höhe der im Versicherungsschein genannten garantierten Kapitalabfindung zur Verfügung.

(3) Die Umwandlung in die Rente geschieht mittels eines Rentenfaktors. Dieser gibt an, welche Rente pro 10.000 EUR Deckungskapital gezahlt wird. Beträge der Deckungskapitalwert beispielsweise 50.000 EUR und läge der Rentenfaktor bei 40, so würde sich eine Rente von 50.000 / 10.000 x 40 = 5 x 40 = 200 EUR pro Monat

ergeben.

Auch während der Rentenbezugszeit fallen laufende Verwaltungskosten (siehe § 7 Absatz 2) an. Ist die monatliche Rente niedriger als 133 EUR, so wird sie zur Deckung der Verwaltungskosten noch um die Differenz zwischen 2 EUR und 1,5 % dieser Rente vermindert.

Der Rentenfaktor wird von uns erst mit Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rentenbezugszeit festgelegt.

Dies geschieht natürlich nicht willkürlich, sondern unter Heranziehung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich der absehbaren Entwicklung von Zinsersatz und Lebenserwartung unter Berücksichtigung angemessener Verwaltungskosten. Dabei werden wir den aufsichtsrechtlich festgelegten Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und die von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für Rentenversicherungen veröffentlichten Statistiken zur Lebenserwartung (Sterbetafeln) heranziehen.

Sollte ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein oder aktuelle Sterbetafeln der DAV nicht zur Verfügung stehen, werden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation einen Zinssatz festlegen beziehungsweise vergleichbare Statistiken zur Lebenserwartung zu Grunde legen.

Der für Ihre Rente maßgebliche Rentenfaktor beträgt mindestens 85 % des Rentenfaktors, der sich auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen ergibt. Dies sind 100 % der DAV-Sterbetafel 2004 R und ein Rechnungszins von 1,75 %. Der garantierte Rentenfaktor ist im Versicherungsschein angegeben.

Sofern Sie dies schriftlich mindestens einen Monat vor dem Rentenbeginn beantragen, wird nur ein von Ihnen festgelegter Teil des zur Verfügung stehenden Kapitalbetrags als Rente und im Übrigen das Kapital geleistet (siehe § 18). Allerdings muss die monatliche Rente einen Mindestbetrag von 50 EUR erreichen. Diese Einschränkung gilt auch für den Fall einer vollständigen Auszahlung des Kapitalbetrags als Rente; erreicht diese nicht mindestens den Betrag von 50 EUR/Monat, so wird anstelle der Rente der Kapitalbetrag (siehe § 18) erbracht.

(4) Darüber hinaus zahlen wir ab Rentenbeginn eine aller Voraussicht nach jährlich steigende Gewinnrente, die sich aus den während der Rentenbezugszeit auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüssen (siehe § 16 Absatz 5) ergibt. Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann diese Gewinnrente nicht für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Welche Gewinnrente Sie zu Rentenbeginn erhalten, und mit welcher jährlichen Steigerung Sie voraussichtlich rechnen können, teilen wir Ihnen zusammen mit der Benachrichtigung über die Höhe Ihrer Rente mit. Auch über die weitere Entwicklung Ihrer Gewinnrente werden Sie fortlaufend informiert.

(5) Sie können jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich beantragen, dass die Rentenzahlung zum darauf folgenden Monatsanfang beginnen soll, sofern die ermittelte monatliche Rente einen Betrag von mindestens 50 EUR erreicht. Weitere Einschränkungen bestehen nicht.

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem zum gewünschten Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitalbetrag (siehe Absatz 2) und dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Absatz 3). Aufgrund des früheren Rentenbeginns ist eine Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors notwendig.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente ist der Rentenfaktor kleiner als bei dem ursprünglich vereinbarten, im Versicherungsvertrag festgelegten Rentenbeginn.

(6) Erlebt die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten, im Versicherungsvertrag festgelegten Rentenbeginn, so können Sie den Beginn der Rentenzahlung beitragsfrei oder beitragspflichtig um bis zu fünf jeweils ganze Jahre auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, längstens aber bis zu dem Monat, in dem die versicherte Person das 89. Lebensjahr vollendet. Eine beitragspflichtige Verschiebung ist

möglich, wenn bis zum ursprünglichen Ende der Aufschubzeit laufende Beiträge gezahlt werden; ansonsten wird die Versicherung in dieser Zeit beitragsfrei geführt. Eine Verschiebung muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn beantragt werden; wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf diese Möglichkeiten hinweisen. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem zum gewünschten Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitalbetrag (siehe Absatz 2) und dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Absatz 3). Aufgrund des späteren Rentenbeginns sind auch eine Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Rentengarantiezeit notwendig.

Hierüber werden wir Sie auf Wunsch gerne ausführlich informieren. Wurde das Ablaufmanagement (siehe § 9) aktiviert, so wird es unverändert bis zu dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn weitergeführt.

Auf Wunsch kann das Ablaufmanagement deaktiviert und nach Maßgabe des § 9 innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn wieder aktiviert werden.

§ 18 Mit welcher Kapitalabfindung kann gerechnet werden?

Soweit eine Kapitalabfindung gewählt wird (siehe § 2 Absatz 2), zahlen wir das Kapital in einer Summe aus. Das Kapital besteht aus dem fondsgebundenen Deckungskapital Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 6). Sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1), gehören auch das konventionelle Deckungskapital Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 2), sowie eine etwaige Schlussüberschussbeteiligung und eine Beteiligung an etwaigen Bewertungsreserven (siehe § 15 Absatz 5 und 6) zu dem Kapital.

Sofern für Ihren Vertrag eine konventionelle Anlage vorgesehen ist (siehe § 1 Absatz 1), steht aber mindestens ein Kapital in Höhe der im Versicherungsschein genannten garantierten Kapitalabfindung zur Verfügung.

Wird die Kapitalabfindung vor dem vereinbarten Rentenbeginn geltend gemacht, steht nur ein entsprechend geringerer Kapitalbetrag zur Verfügung. Mit vollständiger Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Auch eine teilweise Kapitalabfindung (Teilauszahlung) ist unter den in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen möglich, aber nur dann, wenn die verbleibende, gemäß § 17 berechnete monatliche Rente einen Mindestbetrag von 50 EUR erreicht. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, können Sie nur eine vollständige Kapitalabfindung beantragen. Sofern Sie eine teilweise Kapitalabfindung in Anspruch nehmen, beginnt zum gleichen Termin die Zahlung der neu berechneten Rente.

§ 19 Welche Bedeutung hat die Anpassungsvereinbarung?

Maßstab für die planmäßige Erhöhung des Beitrags

(1) Bei einer Versicherung mit laufender Beitragszahlung (siehe § 4 Absatz 1) erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung, sofern vereinbart, im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens aber um 5 % des jeweiligen Vorjahresbeitrages.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhungen erfolgen bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 62 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Jahr des Erhöhungstermins und dem Geburtsjahr.

Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen

(2) Die Erhöhungen des Beitrages und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

Weitere Bestimmungen für die Anpassungsvereinbarung

(3) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen; insbesondere findet das festgelegte Aufteilungsverhältnis zwischen fondsgebundener und konventioneller Anlage Anwendung (siehe § 1 Absatz 1).

Mit Ausnahme der laufenden monatlichen Verwaltungskosten und der Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos werden die Beträge zur Kostendeckung (siehe § 7) für jede Erhöhung getrennt ermittelt.

Aussetzen der Erhöhungen

(4) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können sie bei dem Gericht geltend machen, welches für den Sitz der TARGO Lebensversicherung AG örtlich zuständig ist. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. – wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen – an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

§ 22 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Sollten Sie mit einer unserer Leistungen oder Entscheidungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Wir sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsman e. V.“. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsman in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000 (kostenfrei)
Fax: 0800 369 9000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de

Selbstverständlich kann im Falle einer Beschwerde auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn eingeschaltet werden.

Fondsgebundene Rentenversicherung und Steuern

Stand: Januar 2012

Fonds

Bei Fondsanlagen handelt es sich weder um Bankeinlagen noch um Schuldverschreibungen. Sie werden nicht von TARGOBANK oder deren Tochtergesellschaften garantiert. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

Beiträge

Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen und Einkommensteuer

Private Rentenversicherungen mit der Möglichkeit der Rentenzahlung sowie Kapitalwahlrecht werden nach wie vor mit dem Ertragsanteil besteuert. Mit dem Ertragsanteil werden die Zinsen aus der laufenden Rente erfasst. Der Ertragsanteil ist gesetzlich vorgegeben und hängt vom Alter der versicherten Person ab. Bei Rentenbeginn im Alter von 62 Jahren gilt z. B. ein Ertragsanteil von 21 Prozent. Bei vollendetem 67. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil beispielsweise 17 Prozent. Das bedeutet, dass unsere Rentenleistungen anteilig, nämlich in Höhe von 17 Prozent steuerpflichtiges Einkommen sind. Ob aber überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen sowie davon ab, ob und in welchem Maße weitere Einkünfte bestehen. Die neuen Ertragsanteile gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005. Sie gelten für neu beginnende Renten sowie bereits laufende Leibrenten. Wenn bei der Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht anstatt der Rentenzahlungen die Kapitalauszahlung gewählt wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Einkunft aus Kapitalvermögen zu versteuern. Lesen Sie hierzu den Abschnitt „Abgeltungsteuer“. Ein Sonderausgabenabzug ist für die Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen nicht vorgesehen.

Abgeltungsteuer

Seit dem 01.01.2009 gilt die Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Abgeltungsteuer tritt grundsätzlich an die Stelle der Kapitalertragsteuer.

Die Abgeltungsteuer ist vom Versicherungsunternehmen einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen.

Statt der Abgeltungsteuer kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den Ansatz seines individuellen Steuersatzes beantragen.

Die Höhe der Abgeltungsteuer beträgt 25 % zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wenn die Voraussetzungen von § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG gegeben sind, die Kapitalauszahlung also nach der Vollendung des 62. Lebensjahres und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren erfolgt, hat das Versicherungsunternehmen von der Abführung der Kapitalertragsteuer einzubehalten. Diese hat keine abgeltende Wirkung. Die endgültige Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Dies ist erforderlich, damit die Privilegierung aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG greift, die nur eine Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und der Summe der auf sie geleisteten Beiträge vorsieht.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer hingegen bemisst sich auf der Grundlage des vollen Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und den Beiträgen. Im Rahmen der individuellen Steuerveranlagung kann der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG nachweisen und eine Anrechnung oder Erstattung von zuviel bezahlter Kapitalertragsteuer erreichen.

Ein Gewinn aus einer privaten Veräußerung von einem Versicherungsanspruch i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG unterliegt gem. § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG ebenfalls der Abgeltungsteuer.

Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen, außer dem zuständigen Finanzamt, nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Fondsinformation zum Ablaufmanagement

Stand: Februar 2010

Name: DWS Eurorenta (WKN: 971050)

ISIN: LU0003549028

Währung: EUR

Anlageart: Rentenfonds

Anlagepolitik/-strategie: Europäische Anleihen mit dem Schwerpunkt auf staatliche Emittenten aus Euroland, daneben höher rentierliche Pfandbriefe, marktweite Genussscheine und Unternehmensanleihen. Nutzung der europäischen Devisenmärkte und der Zinskonvergenz.

Auflegungsdatum: 16.11.1987

Weitere Informationen

Weitere aktuelle Produktinformationen können Sie online im Internet unter www.targoversicherung.de oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen. Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer (01803) 34 70 00 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) zur Verfügung.

Beispiel zur Berechnung der Verwaltungskosten gemäß § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit optional garantierter Kapitalauszahlung

Beispiel: Vertrag mit 12-jähriger Laufzeit; monatlich Monatsbeitrag 150 EUR

Verwaltungskosten

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstehen Kosten für dessen Verwaltung. Hierfür verwenden wir zunächst 6 % der Beiträge.

Kosten: 150 EUR Beitrag x 6 % = 9,00 EUR

Durch die Überschussbeteiligung kann eine Verminderung der Kosten erfolgen (vergleichen Sie hierzu § 16 Abs. 5; die Überschussbeteiligung beträgt derzeit 3 % des Beitrages und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden).

150 EUR Beitrag x 3 % -4,50 EUR

Zwischensumme 4,50 EUR

Weiterhin werden pro Monat 0,02 % des Deckungskapitalwertes, mindestens aber 3 EUR berechnet und dem Deckungskapital entnommen.

Damit fallen bei einem Deckungskapitalwert von bis zu 15.000 EUR pro Monat 3 EUR zusätzliche Verwaltungskosten an.

Bei einem Deckungskapitalwert von mehr als 15.000 EUR werden demnach pro Monat 0,02 % dieses Wertes berechnet, z. B. fallen bei einem Deckungskapitalwert von 20.000 EUR pro Monat 4 EUR an.

Bei einem Monatsbeitrag von 150 EUR werden im oben genannten Beispiel unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung also mindestens 7,50 EUR für Verwaltungskosten verwandt. Dies entspricht in diesem Fall 5 % des Beitrages.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: Juli 2011

TARGO Lebensversicherung AG, Hilden
TARGO Versicherung AG, Hilden

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist im Versicherungsschein eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Vertrag sowie versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Bei Vertragsschluss, Vertragsänderungen und im Leistungsfall sind dem Versicherer die für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und

Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

TARGO Lebensversicherung AG, Hilden
TARGO Versicherung AG, Hilden

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zzt. kooperieren wir mit den inländischen Unternehmen der TARGOBANK. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Be-

ratung notwendigen Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden.

Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen, z. B. durch Kündigung des Vermittlungsvertrages oder bei Pensionierung, regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.